

2017.03.28 FA Hagen

Dienstag, 28. März 2017 13:16

Von 259 angeschriebenen Kolleginnen + Kollegen waren rd. 65 anwesend.

Themen des FA a) BP b) Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens und c) allgemeine Themen die angesprochen werden sollten
Themen von Seiten der Beraterschaft c) Verspätungszuschläge, d) Behandlung der Nebenkosten bei Überprüfung der 66 %-Grenze, e) Kassenführung bei Überschussermittlern mit Reg-Kasse. Kassenbericht und Zählprotokolle notwendig? g) Verpflichtende Belegausgabe und Befreiungsantrag nach § 146a(2) AO

Begrüßung durch Herrn Zitzelsberger, Vorststellung seiner Vertreterin Frau Sabine Kuckmann und andere Kolleginnen(en) des FA Hagen vor.

Herr Neubacher FA Hagen erläuterte aus seiner Sicht das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

- Fristverlängerung es wurden schon viele Anträge eingereicht, die aber auf Anweisung der Mittelbehörde abgelehnt wurden. Über den 28.02. kann es keine Verlängerung geben.
- Verspätungszuschläge: Zukünftige keine Ermessensentscheidung mehr, Einsprüche mit Anspruch auf 0,00 Euro werden nicht möglich sein, Minderungen aber sind durchaus möglich.
- § 173a AO Offenbare Unrichtigkeit wurde in diesen Paragraphen leider nicht übernommen, es liegen auch schon einige Fälle vor. Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt, gerade in der Anfangszeit wäre sehr hilfreich.

Belegvorhaltepflcht: Sicherlich wird nach Meinung von Herrn Neubacher dies nicht von allen Mitarbeiterinnen/n in der FV gleich behandelt, man Bemühe sich aber durch Schulungsmaßnahmen ein einigermaßen gleichmäßiges Bild zu bekommen. Wenn Aufstellungen vorliegen z.B auf Spendenbelege, Erhaltungsaufwendungen, und in den Fällen in der das FA durch Erläuterungen einen Sachverhalt schlüssig erkennen kann, wird in der Regel auf Belege verzichtet. Zur Zeit ist es dem Finanzamt lieber weniger Belege zu bekommen und die FV würde dann, wenn dennoch Bedarf besteht die Belege, auch telefonisch, anfordern.

Umgang mit Pauschalen im Bereich der Werbungskosten! Wenn diese überzogen werden und von der Glaubhaftmachung abweicht, so löst dies in der Regel schon Misstrauen aus.

Am 18.04.2017 wird das FA Hagen für die Vollmachtsdatenbank freigeschaltet. Ab diesem Tag kann entsprechender Datenaustausch erfolgen. Mit Zufallsverfahren werden einige ganz wenige Fälle zur Kontrolle um die Abgabe der Vollmacht in Papierform zum Abgleich erfolgen. Berater werden gebeten bei Papiervollmachten auf jedem Fall alle Blätter zu übersenden.

Zentrale Prüffelder des FA Hagen

7g Investitionsabzugsbetrag (altes Recht)
8c KStG (man wartet auf das BMF-Schreiben)

Dezentrale Prüffelder beim FA Hagen

Hohe/höhere Fahrtkosten (ca. über 60 km und über 200 Tage)

BFH Urteil 10.05.2016 9R6405 zur Behandlung der Nebenkostenprüfung 66 %-Grenze

Herr Sturzenhecker,

Hinweis der FV: Beteiligungseinkünfte werden häufig in Anlage G in der Zeile "weitere Betriebe" eingetragen.

In solchen Fällen wirft der Rechner die Steuererklärung aus. Bitte Beteiligungseinkünfte nur in die dafür vorgesehenen Zeilen eintragen.

Wechsel Zusammenveranlagung zur Einzelveranlagung. In so einem Fall wird zukünftig für beide Eheleute eine neue St-Nr. vergeben. Wenn im nächsten Jahre wieder zusammenveranlagt wird, so gelten wieder die alten St-Nr.

Bei Übermittlung von Erklärungen kommen im Dezember, in der Regel überproportional viele Erklärungen und diese sind häufig nicht ganz vollständig, was zu unnötigen Nachfragen führt. Bitte auch im Dezember auf die vollständige Abgaben der Erklärungen und (immer) auch auf die Übermittlung der Ebilanz und/oder EÜR achten.

Außenprüfung

Regelungen zur GOBD BMF 14,11,2014

Herr Schrötter erläuterte dazu, GOBD-Erlass ist 2 Jahre alt, 174 Textziffern, Mitarbeiter der FV werden gerade geschult. Herr Schrötter erläuterte an Hand einiger Folien Besonderheiten der GOBD,

GOBD regelt und soll die Nachprüfbarkeit sicher stellen.

Zeitliche Erfassung, Belege sind täglich festzuhalten

Unveränderbarkeit der Daten und Belege

Protokollierung von vorgenommenen Änderungen

Datensicherheit

Datenzugriff (in der Regel durch Datenträgerüberlassung)

Kassenführung	a) Offene Ladenkasse - nicht auf Excel b) Registrierkasse (ohne Speicher nicht mehr zulässig) c) PC-Kasse d) Vorsysteme z.B. Warenwirtschaft, Taxameter, interne Buchhaltung e) Berechtigungsnachweise auf die elektronische Systeme	
---------------	--	--

Belegausgabepflicht greift erst ab 2020, bisher liegen dazu noch keine Informationen vor
Kassenführung bei 4.3-Rechner: Kellnerkasse muss als Nebenkasse komplett vorliegen
Offene Ladenkasse wird vom FA-BP als problematisch angesehen, aber immer im Kontext mit anderen Erkenntnissen.

Es wurde auch der amtliche Vordruck angesprochen, auf dem die Kassensysteme angemeldet werden sollten. Dieser ist ab dem 1.1.2020 anzuwenden.

An das Thema Außenprüfung knüpfte sich eine lebehaftige Diskussion, die sich einer Protokollierung verschließt.

Herr Zitzelberger bat nochmal nicht die die Pflichtfälle die sog 5000er Fälle sondern auch die 2000er Fälle elektronisch zu übermitteln.